



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 216
Herausgegeben am
21.08.2025**

Inhalt

**27. 2025 Wahlbekanntmachung der Gemeinde
Borchchen über die am 14. September 2025
stattfindenden allgemeinen Kommunal-
wahlen vom 21.08.2025**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die

allgemeinen Kommunalwahlen

statt. In der Gemeinde Borchten werden

- die **Wahl des Landrats/der Landrätin**,
- der **Vertretung des Kreises Paderborn (Kreistag)**,
- die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und
- der **Vertretung der Gemeinde Borchten (Gemeinderat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Borchten ist in 16 allgemeine Wahlbezirke und 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahlraum
001 Alfen	001	Grundschule Alfen, Eschenkamp 12, 33178 Borchten
002 Alfen	002	Grundschule Alfen, Eschenkamp 12, 33178 Borchten
003 Kirchborchen	003	Sekundarschule Ergänzungsbau, Unter der Burg 3, 33178 Borchten, Eingang Schulstraße
004 Kirchborchen	004	Sekundarschule Ergänzungsbau, Unter der Burg 3, 33178 Borchten, Eingang Schulstraße
005 Kirchborchen	005	Grundschule Kirchborchen, Hohlweg 3, 33178 Borchten
006 Kirchborchen	061	Grundschule Kirchborchen, Hohlweg 3, 33178 Borchten
006 Kirchborchen	062	Schloss Hamborn, (Früheres Altenwerk), Schloss Hamborn 38, 33178 Borchten
007 Kirchborchen	007	Pfarrheim Kirchborchen, Hauptstraße 21, 33178 Borchten
008 Nordborchen	008	Begegnungszentrum Jung trifft Alt, Altenastr. 12 a, Zugang über Mallinckrodtstraße 6 (Mallinckrodtshof), 33178 Borchten
009 Nordborchen	009	Grundschule Nordborchen Betreuungsgebäude, Wegelange 17, 33178 Borchten
010 Nordborchen	010	Grundschule Nordborchen Betreuungsgebäude, Wegelange 17, 33178 Borchten
011 Nordborchen	011	Grundschule Nordborchen Betreuungsgebäude, Wegelange 17, 33178 Borchten
012 Nordborchen	012	Grundschule Nordborchen Betreuungsgebäude, Wegelange 17, 33178 Borchten
013 Dörenhagen	013	Sonnenberghalle Dörenhagen, Sonnenbergstr. 4, 33178 Borchten
014 Dörenhagen	014	Sonnenberghalle Dörenhagen, Sonnenbergstr. 4, 33178 Borchten
015 Etteln	015	Bürgerhaus Etteln, Kirchstraße 31, 33178 Borchten
016 Etteln	016	Bürgerhaus Etteln, Kirchstraße 31, 33178 Borchten

Die Stimmbezirke 001, 002, 004 und 015 sind Teil des Kreiswahlbezirks 20, die Stimmbezirke 003, 005-014 und 016 bilden den Kreiswahlbezirk 21.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugestellt werden, sind der Wahl- und Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefreie Wahlräume sind mit einem Rollstuhlfahrerpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume der Gemeinde Borchten sind barrierefrei.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung wird sie dem Wähler/der Wählerin aufgrund einer möglichen Stichwahl am 28.09.2025 wieder ausgehändigt. Die Wähler haben neben der **Wahlbenachrichtigung** einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Im Regelfall sind dies 4 Stimmzettel.

3.1 Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

- dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

- 3.2 Die wählende Person hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Gemeinderats sowie für die Wahl des Landrats/der Landrätin und des Kreistags **jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- d) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: **graue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: **rote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: **blaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl**: **gelbe** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Briefwahllokale in der Gemeindehalle Kirchborchen.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl im dem Wahlbezirk, für die der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks**
oder
b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen bzw. sich zuschicken lassen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein (als Bestandteil des Kombiwahlscheins),
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (als Bestandteil des Kombiwahlscheins), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Der rote Wahlbriefumschlag mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersendet werden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
- 5.2 Die 3 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gemeindehalle Kirchborchen, Bohnenkamp 11, 33178 Borchen, zusammen. Nach Prüfung und Anfertigung der Briefwahlniederschrift werden die Briefwahlstimmzettel bis 18.00 Uhr zu den jeweiligen Stimmbezirken gebracht.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 6.2 Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine

Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

6.3 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Borchen, den 21.08.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung



Klare

